

## **Information des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 13.04.2022 zu Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Zusammenfassung)**

Die Rahmenbedingungen für landesrechtlich geregelte Schutzmaßnahmen haben sich geändert. Das gilt auch für den schulischen Bereich. Mit Ablauf des 17. April 2022 tritt die Schul- und Kita-Corona-Verordnung planmäßig außer Kraft.

Um ein hohes Maß an Normalität im schulischen Alltag als auch die Gesundheit der am Schulleben Beteiligten zu sichern, gelten bzw. sind weiterhin zu beachten folgende Schutzmaßnahmen und Regeln:

1. Schulen müssen auch künftig einen Hygieneplan haben und einhalten.
2. Für an Schulen beschäftigte Personen sowie für die Schülerinnen und Schüler können die Schulen bis auf weiteres eine freiwillige Testung mit Antigen-Schnelltests anbieten.
3. Schülerinnen und Schüler, die mindestens eines der COVID-19-typischen Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, sollen der Schule fernbleiben. Das gilt auch, wenn deren auf dem Gelände der Schule durchgeführter freiwilliger Test positiv ist.
4. Werden die Symptome während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung bemerkt, müssen sich die Betroffenen selbst unverzüglich nach Hause begeben.  
Dies gilt nicht, wenn durch ein Dokument glaubhaft gemacht wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.
5. Es wird daran appelliert, bei Vorliegen eines der genannten Symptome unverzüglich einen Test durchführen zu lassen. Die Regelungen zu Absonderungszeiten entnehmen Sie bitte dem jeweils aktuell gültigen Infoblatt zur Absonderung in Sachsen.

um/13.04.2022